

Ausweisung des Metzental als Landschaftsschutzgebiet; - Sachstand und weiteres Verfahren

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	05.10.2021	Stadt Landshut, den	16.09.2021
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Herr Rottenwallner

Vormerkung:

1. Stand des Verfahrens

Die Gesellschaft für Landschaftsplanung Dr. Schober GmbH hat am 09.09.2021 das Fachgutachten zur Schutzwürdigkeit des geplanten Landschaftsschutzgebietes *Metzental* vorgelegt. Zur Erstellung des Gutachtens bedurfte es erst einer zusätzlich beauftragten Habitatanalyse. Die Ergebnisse sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Das Sachverständigenbüro ist der Ansicht, dass die fachlichen Voraussetzungen für die Unterschutzstellung erfüllt sind. Dabei wird insbesondere hingewiesen auf

- die hohe Vielfalt der in weiten Teilen naturnahen Lebensräume bzw. Standortqualitäten,
- das Vorhandensein seltener Arten in Biotopen bzw. Biotopverbundstrukturen,
- die Bedeutung für die Erholungsnutzung sowie das Landschaftserleben und die Naturerfahrung,
- die Funktion als Trenngrün zwischen den Siedlungsbereichen der Stadt Landshut und der Gemeinde Kumhausen,
- die siedlungswasserwirtschaftliche Bedeutung des Gebiets (insbesondere mit Blick auf das Rückhaltevermögen bei Starkniederschlägen) und
- die stadtklimatische Bedeutung in den Siedlungsbereichen der Tallagen des Rossbaches.

Vorgeschlagen wird die in der nachstehenden Abbildung ersichtliche Gebietsabgrenzung.

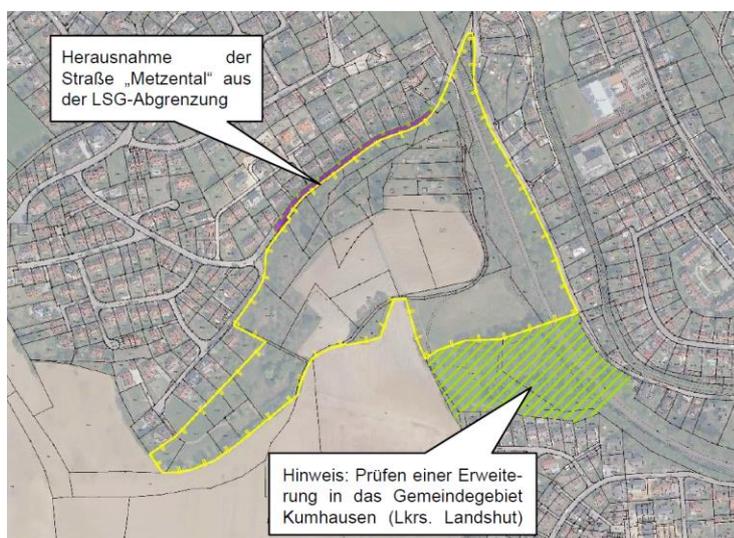


Abb. (LSG – Abgrenzungsvorschlag; Quelle: Dr. Schober GmbH)

2. Empfehlung der Erweiterung der Schutzgebietsgrenzen in das Gebiet der Gemeinde Kumhausen

Eine Erweiterung des geplanten Schutzgebiets auf das Gebiet der Gemeinde Kumhausen stellt fachlich keine zwingende Notwendigkeit dar, weil das im Gebiet der Stadt Landshut liegende Schutzgebiet kein funktionsloser Torso bliebe, sondern seine dem Naturschutz dienenden Funktionen erfüllen könnte.

„Südlich der bislang geplanten LSG-Ausweisung innerhalb des Stadtgebietes von Landshut gibt es im Bereich der Gemeinde Kumhausen einen naturnahen und strukturreichen Waldbestand der innerhalb des Stadtgebietes vorhandene, extensiv genutzte Wiesenbestand setzt sich hier fort. Dieses Teilgebiet steht in deutlichem funktionalem Zusammenhang mit dem innerhalb des Stadtgebiets vorhandenen Areal der geplanten LSG-Ausweisung. Aus fachlicher Sicht wird daher eine Ergänzung der vorgesehenen Schutzgebietsausweisung in das Gebiet der Gemeinde Kumhausen (Landkreis Landshut) hinein empfohlen.“

Die die Gebietserweiterung betreffende Frage sollte zuerst auf gemeindenachbarlicher Ebene und nicht sogleich auf der Ebene der in den Gebieten für die Unterschutzstellung zuständigen unteren Naturschutzbehörden erörtert werden.

3. Fortsetzung des Verfahrens und Zuständigkeit

Auf der Grundlage des Ergebnisses der interkommunalen Abstimmung müsste die Verwaltung

- a) wenn eine Regelung nur im Gebiet der Stadt Landshut in Betracht kommt, den Entwurf einer Schutzgebietsverordnung erstellen und diesen dem Naturschutzbeirat zur Stellungnahme unterbreiten (Art. 48 Abs. 1 BayNatSchG, § 6 Abs. 1 NSBV) oder
- b) wenn eine Regelung im Gebiet der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut in Betracht kommt, die Angelegenheit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landshut dem zuständigen Bezirk Niederbayern zum Erlass der Schutzgebietsverordnung vorlegen (Art. 51 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG).

Dieses Vorgehen ist bereits mit dem Bezirk Niederbayern abgestimmt.

4. Fragliches Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung (SUP)

Aufgrund neuester Entwicklungen in der Rechtsprechung stellt sich die Frage, ob es im Verfahren der Schutzgebietsausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bedarf.

Exkurs: Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ergänzt die Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Unterschied: Die SUP setzt früher an als die UVP. Während die UVP erst bei der Zulassung umwelterheblicher Vorhaben zum Einsatz kommt, wird die SUP bereits auf der Planungsebene durchgeführt, weil wichtige umweltbedeutsame Weichenstellungen oft bereits im Rahmen vorlaufender Pläne und Programme getroffen werden.

Eine SUP ist bei wichtigen umweltbedeutsamen Planungsverfahren durchzuführen, wie etwa der Bundesverkehrswegeplanung, der Raumordnungs- und Bauleitplanung oder Planungen im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht. In ihm werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans oder Programms sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet. Auch hier sind Umweltbehörden und Öffentlichkeit zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens muss die zuständige Behörde erläutern, wie sie den Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat und weshalb der konkrete Plan bei einer Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt worden ist. Wegen des engen Sachzusammenhangs mit der UVP ist auch die SUP im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt.

Quelle: <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/beteiligung/umweltpruefungen-uvp-sup>

Im Regierungsbezirk Oberbayern wurden jüngst mehrere Verfahren zur Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen zum Zweck der Herausnahme von Teilflächen **ausgesetzt**, weil das BVerwG (B.v. 04.05.2021 – 4 CN 4.18) in einem von ihm zu entscheidenden Fall im Landkreis Rosenheim (*LSG Inntal-Süd*) die Frage,

- ob eine Landschaftsschutzgebietsverordnung in einem der Bereiche erlassen wurde, in denen nach den Vorgaben in Art. 3 Abs. 2 und 4 RL 2001/42/EG (SUP-RL) eine Pflicht zur strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht und
- ob eine für die Umweltprüfungspflicht erforderliche Rahmensetzung der Verordnung für spätere Einzelvorhaben nur dann vorliegt, wenn der in Rede stehende Rechtsakt eine planerische Dimension aufweist,

gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

Vorausgegangen war eine Entscheidung des BayVGh (U.v. 25.4.2018 – 14 N 14.87), in der das Gericht die Ansicht vertreten hat, dass sich aus der SUP-RL weder beim Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung noch bei deren Aufhebung oder teilweisen Änderung eine Pflicht zur Durchführung einer SUP ergibt.

Wie der EuGH (Rechtsache C- 300/20) die Frage nunmehr beantworten wird, bleibt abzuwarten. *Die Schlussanträge des Generalanwaltes sollen voraussichtlich am 16.09.2021 gestellt werden; die Entscheidung des Gerichts ergeht vermutlich erst Ende des Jahres.* Der Bundesgesetzgeber hat bereits schnellstmöglich und vorsorglich mit dem Kitafinanzhilfenänderungsgesetz vom 25.06.2021 in § 22 Abs. 2a BNatSchG geregelt, dass Unterschutzstellungen wirksam bleiben, wenn eine nach der Rechtsprechung des EuGH zu Unrecht unterlassene SUP ohne schuldhaftes Zögern nachgeholt wird (vgl. dazu BT-Drs. 19/30507, S. 9 f.).

Ob sich die Beantwortung der Frage durch den EuGH auch auf Verfahren der erstmaligen Unterschutzstellung – wie hier - auswirken wird, ist noch unklar. Der weite Inhalt der Fragestellung des BVerwG (a.a.O.) bezieht sich auch auf diese Konstellation. Dennoch sind sich alle Verfahrensbeteiligten einig, dass keine solche Pflicht bestehen soll. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Ansicht, dass hierdurch das nationale Schutzsystem gefährdet würde, weil solche Prüfungen bisher flächendeckend nicht stattgefunden hätten und deshalb sämtliche Verordnungen wenigstens zunächst an einem formellen Mangel leiden würden, der erst durch unverzügliche Nachholung der SUP geheilt werden müsste. Die anwaltliche Vertreterin der Klägerin (Bund Naturschutz) hat sich dieser Auffassung in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH angeschlossen; es soll lediglich um die SUP-Pflicht bei der Schutzgebietsänderung gehen.

Das Verfahren kann – gleich ob durch die Stadt Landshut oder den Bezirk Niederbayern - erst nach Klärung der Rechtsfrage durch den EuGH fortgesetzt werden. Ggf. bedarf es der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung.

Die Vorstellung der Gutachten durch den beauftragten Sachverständigen im Umwelt-senat erfolgt erst, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen (ggf. strategische Umweltprüfung) oder abschließend geklärt ist, dass es keiner weiteren Unterlagen mehr bedarf.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin auf der Grundlage der vom Leiter des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz erstellten Sitzungsvorlage wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird die Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes Metzental, einschließlich der empfohlenen Ausweitung der Schutzgebietsgrenzen, mit der Gemeinde Kumhausen im gemeindenachbarlichen Verhältnis abstimmen.
3. Nach Beantwortung der Frage des Erfordernisses einer strategischen Umweltprüfung (SUP) durch den Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C- 300/20 wird die Angelegenheit dem Umweltsenat mit dem Ergebnis der interkommunalen Abstimmung erneut vorgelegt, damit über das weitere Verfahren entschieden werden kann.

Anlagen:

- Anlage 1. Fachgutachten zur Schutzwürdigkeit
- Anlage 2. Habitatanalyse
- Anlage 3. Bestandsplan